

**Satzung  
über die Kommunalfriedhöfe in Würselen  
vom 16.12.2003**

Stand: September 2011

## **Satzung über die Kommunalfriedhöfe in Würselen vom 16.12.2003**

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Abs. 2 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 09.12.2003 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für alle von der Stadt Würselen als Friedhofsträger verwalteten Friedhöfe und deren Einrichtungen.

#### **§ 2**

##### **Friedhofszweck**

- (1) Das Friedhofswesen ist eine nichtrechtsfähige Anstalt der Stadt Würselen.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Würselen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Stadt Würselen sind. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Friedhöfe der Stadt Würselen erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

#### **§ 3**

##### **Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Würselen in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt Würselen auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

## **II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN**

### **§ 4 Öffnungszeiten**

Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für Besucher geöffnet.

Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

### **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Auf den Friedhöfen ist nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
  - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
  - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
  - d) gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - e) gewerbsmäßig Druckschriften zu verteilen,
  - f) Sammlungen aller Art durchzuführen,
  - g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen abzulagern,
  - h) die Einrichtung oder Anlagen zu verunreinigen oder Einfriedungen zu übersteigen,
  - i) zu lärmern, zu spielen,
  - j) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde,
  - k) Grabzubehör oder sonstige Gegenstände von Grabstätten zu verunreinigen, zu beschädigen, zu zerstören oder ohne Berechtigung zu entfernen. Die Berechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen,

- l) die Ablagerung von Abraum oder Abfällen, soweit diese außerhalb des Friedhofes angefallen sind.
- (3) Um sicherzustellen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofes gewahrt und alle Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden, ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen befugt, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Besucher, die gegen die Vorschriften nach Abs. 1-2 verstoßen, können auf Anordnung des sich ausweisenden Aufsichtspersonals vom Friedhof verwiesen werden.

## § 6

### Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die
  - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
  - b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (4) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur an Werktagen, montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr, samstags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr durchgeführt werden.

Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

- (9) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

### **III. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN**

#### **§ 7**

#### **Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeitpunkt der Bestattung fest. Die Festsetzung der Bestattungszeiten erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen.
- (5) Bestattungen erfolgen an Werktagen von montags bis freitags. Bestattungen an Samstagen können auf Antrag gegen Berechnung der Mehrkosten zugelassen werden. Die nachfolgenden Fristen sind dabei einzuhalten.
- (6) Erdbestattungen dürfen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes vorgenommen werden. Sie müssen innerhalb von 8 Tagen durchgeführt werden. Im Übrigen gelten die Fristen in § 13 BestG NW.
- (7) Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden. Leichen, die nicht innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des Todes sowie Aschen, die nicht binnen 2 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten der Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte/Urnengrabstätte beigesetzt.

#### **§ 8**

#### **Särge und Urnen**

- (1) Leichen sind in Särgen zu bestatten.
- (2) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.  
Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

(3) Särge dürfen folgende Abmessungen nicht überschreiten:

- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. LJ  
Länge: 1,50 m  
Breite: 0,60 m  
Höhe: 0,60 m
- b) für Verstorbene ab dem vollendeten 5. LJ  
Länge: 2,05 m  
Breite: 0,70 m  
Höhe: 0,70 m

Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dieses bei der Anmeldung der Beerdigung der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

## **§ 9 Ausheben der Gräber**

Alle Gräber werden auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung ausgehoben. Die Tiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne 0,50 m. Bei bereits angelegten Wahlgrabstätten haben die Nutzungsberechtigten rechtzeitig vor Graböffnung das Grabzubehör auf eigene Kosten zu entfernen. Falls erforderlich, muss der Nutzungsberechtigte auch die Entfernung des Grabmales mit Grabeinfassung und evtl. vorhandener Grababdeckplatte veranlassen.

## **§ 10 Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre.

## **§ 11 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt Würselen im ersten Jahre der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt Würselen nicht zulässig.  
§ 3 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen werden durch die Friedhofsverwaltung oder unter Aufsicht der Friedhofsverwaltung durchgeführt.  
Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Angehörigen des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten die jeweiligen Nutzungsberechtigten.  
Sind mehrere Angehörige bzw. Nutzungsberechtigte vorhanden, ist der Antrag von allen gemeinsam zu stellen.

- (5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Stadtverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.
- (8) Nach Ablauf der Ruhezeit werden bei erneuter Belegung vorgefundene Leichen- oder Aschenreste tiefer gebettet.

## **IV. GRABSTÄTTEN UND ASCHENSTREUFELDER**

### **§ 12 Allgemeines**

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Würselen. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden. In einer einstelligen Grabstätte darf vor Ablauf der Ruhezeit keine weitere Sargbestattung erfolgen.
- (2) Erlaubt sind Urnenbeisetzungen in einstelligen Grabstätten, in denen bereits eine Sargbestattung erfolgte, sofern die Ruhezeit gem. § 10 dieser Satzung noch gesichert ist.
- (3) Zulässig ist ebenfalls, die im Wochenbett verstorbene Mutter gemeinsam mit ihrem während oder kurz nach der Geburt verstorbenen Kind in einer einstelligen Grabstätte beizusetzen.
- (4) Gleiches gilt für während oder kurz nach der Geburt verstorbene Mehrlingsgeburten. Über weitergehende Ausnahmen entscheidet in begründeten Einzelfällen auf Antrag die Friedhofsverwaltung.

### **§ 13 Arten der Grabstätten**

- (1) Es werden folgende Grabstätten unterschieden:
  1. Reihengrabstätten
  2. Wahlgrabstätten
  3. Urnenreihengrabstätten
  4. Urnenwahlgrabstätten
  5. Ehrengrabstätten
  6. Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft
  7. Bestattungen als Reihengräber für Sarg- und Urnenbeisetzungen in so genannten anonymen Fluren
  8. Reihengrabstätten auf Rasenflächen mit besonderen Gestaltungsvorschriften
  9. Wahlgrabstätten auf Rasenflächen mit besonderen Gestaltungsvorschriften
  10. Urnenreihengrabstätte in einer oberirdischen Urnenstele
  11. Urnenwahlgrabstätte in einer oberirdischen Urnenstele

12. Urnenreihengrabstätten auf Rasenflächen mit besonderen Gestaltungsvorschriften
  13. Sondergrabstätten
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

## **§ 14 Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Sargbestattungen, die der Reihe nach belegt werden und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zugewiesen werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten. sowie für aus Schwangerschaftsabbruch stammenden Leibesfrüchte.  
Die Grabgröße beträgt Länge 1,20 m Breite 0,60 m.
  - b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.  
Die Grabgröße beträgt Länge 2,10 m Breite 0,90 m.
  - c) Reihengrabfelder auf Rasenflächen mit besonderen Gestaltungsvorschriften.
  - d) Reihengrabfelder in so genannten anonymen Fluren.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
- (4) An Reihengrabstätten nach Abs. 2 Buchstaben a) und b) haben die Angehörigen für die Dauer der Ruhefrist das Grabgestaltungsrecht und die Grabpflegepflicht im Rahmen dieser Satzung. Das Grabgestaltungsrecht für Reihengrabstätten nach Abs. 2 Buchst. c) unterliegt den Beschränkungen nach § 24, die Pflege erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.
- An Reihengrabstätten nach Abs. 2, Buchstabe d) erfolgt die Pflege ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.
- (5) Vor Ablauf der Ruhezeit einer Erdbestattung kann in eine Reihengrabstätte nach Abs. 2 Buchst. b) im Einzelfall zusätzlich eine Urne bestattet werden. Die Ruhezeit gem. § 10 dieser Satzung muss in jedem Fall noch gesichert sein.
- (6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

## **§ 15 Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind für Erdbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht von 30 Jahren verliehen wird und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber nach den gegebenen Möglichkeiten festgesetzt wird.

Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.

- (2) Es werden vergeben:
  - a) Wahlgrabstätten als Einzel- oder Mehrfachgrabstätten
  - b) Wahlgrabstätten auf Rasenflächen als Einzel- oder Mehrfachgrabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- (3) Die Grabstellengröße beträgt grundsätzlich in der Länge 2,60 m und in der Breite 1,20 m sofern die örtlichen Gegebenheiten dies gestatten.
- (4) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten zu Gruften ist nicht zulässig.
- (5) Vor Ablauf der Ruhezeit einer Erdbestattung kann in jede Wahlgrabstelle eine Urne bestattet werden, wenn eine Wahlgrabstelle für Erdbestattungen nicht genutzt wird, bis zu 4 Urnen. Die Ruhezeit gem. § 10 dieser Satzung muss in jedem Fall noch gesichert sein.
- (6) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur bei Eintritt eines Sterbefalles verliehen oder schon zu Lebzeiten, wenn der Erwerber oder bei Ehegatten einer der Ehegatten das 70. Lebensjahr vollendet hat.
- (7) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag vor Ablauf der Verleihungszeit verlängert werden.

Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.

Die Verlängerung erfolgt nur für die gesamte Grabstätte und auf volle Jahre. Die Rechtsnachfolge im Nutzungsrecht gem. Abs. 10 wird durch die Verlängerung nicht berührt.

Sollen Verstorbene in einer Wahlgrabstätte bestattet werden, deren Ruhezeit die Dauer des Nutzungsrechtes überschreitet, so ist das Nutzungsrecht der gesamten Wahlgrabstätte zumindest bis zum Ablauf der Ruhezeit zu verlängern.
- (8) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (9)
  - a) Der Nutzungsberechtigte zu Abs. 2 a) hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, über andere Beisetzungen in dieser Wahlgrabstätte zu entscheiden und die Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu bestimmen. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Pflege und Unterhaltung der Grabstätte.
  - b) Der Nutzungsberechtigte zu Abs. 2 b) hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden und über andere Beisetzungen in dieser Wahlgrabstätte zu entscheiden.
- (10) Sofern der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens nicht seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmt und ihm das Nutzungsrecht schriftlich überträgt, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
  - a) auf den überlebenden Ehegatten,
  - b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
  - c) auf die volljährigen Kinder,
  - d) auf die Eltern,

- e) auf die volljährigen Geschwister,
- f) auf die Großeltern,
- g) auf die volljährigen Enkelkinder,
- h) auf die örtliche Ordnungsbehörde

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) e) und g) wird die älteste Person nutzungs-berechtigt.

Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 1 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

- (11) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (12) Ein Verzicht auf den Erwerb des Nutzungsrechtes wirkt nur zugunsten des nächsten in der Reihenfolge. Bestehen über das Nutzungsrecht Meinungsverschiedenheiten unter den Angehörigen, so kann die Friedhofsverwaltung bis zum Nachweis einer gültigen oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung eine Belegung der Grabstätte versagen und erforderliche Zwischenregelungen treffen.
- (13) Auf eine weitere Inanspruchnahme des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte kann der Inhaber des Nutzungsrechtes durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung verzichten. Ein Anspruch auf eine Gebührenerstattung für das nicht in Anspruch genommene Nutzungsrecht besteht hierbei nicht.
- (14) Die Friedhofsverwaltung kann nach Erlöschen des Nutzungsrechts sowie Ablauf der Ruhefrist über die Grabstätte verfügen, sofern der Nutzungsberechtigte nicht gemäß Abs. 7 eine Verlängerung des Nutzungsrechtes beantragt.

## **§ 16 Aschenbeisetzungen**

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
  - a) Urnenreihengrabstätten,
  - b) Urnenwahlgrabstätten,
  - c) Anonymen Urnenreihengrabstätten,
  - d) Grabstätten für Erdbestattungen, sofern nach § 10 dieser Satzung die Ruhefrist gesichert ist,
  - e) Urnenreihengrabstätten in einer oberirdischen Urnenstele,
  - f) Urnenwahlgrabstätten in einer oberirdischen Urnenstele,
  - g) Urnenreihengrabstätten auf Rasenflächen mit besonderen Gestaltungsvorschriften.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind einstellige Erdgrabstätten für Aschenbeisetzungen Verstorbener ohne Altersunterschied, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugewiesen werden. Die Grabstättengröße beträgt 1,00 m x 1,00 m.

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gilt das für Reihengrabstätten Ausgeführte für Urnenreihengrabstätten entsprechend.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Erdgrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird. Die Grabstättengröße beträgt 1,00 m x 1,00 m.

In dieser Urnenwahlgrabstätte können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist, gilt das für Wahlgrabstätten Ausgeführte für Urnenwahlgrabstätten entsprechend.

- (4) Anonyme Urnenreihengrabstätten werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.

Die Grabpflege obliegt der Friedhofsverwaltung.

- (5) In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können anstelle eines Sarges bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Ist bereits eine Erdbestattung erfolgt, kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Beisetzung von bis zu 1 Urne zusätzlich gestatten.
- (6) Sofern die Stadt Würselen oberirdische Stelen zur Aufnahme von Urnen zur Verfügung stellt, wird für die Beisetzung von Aschen auf Wunsch anstelle der Grabstätte nach Abs. 2 eine Kammer in eine dieser Stelen zugewiesen.
- (7) Sofern die Stadt Würselen oberirdische Stelen zur Aufnahme von Urnen zur Verfügung stellt, kann auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren in einer Kammer dieser Stelen verliehen werden. In dieser Kammer können bis zu 3 Urnen beigesetzt werden.
- (8) An Urnenreihengrabstätten nach Abs. 1 Buchst. g) erfolgt die Pflege ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

## **§ 17 Sondergrabstätten**

- (1) Auf den Friedhöfen können im Rahmen der vorhandenen räumlichen Möglichkeit kleinere Reihengrabflure als Gemeinschaftsgrabstätten für klösterliche oder andere Gemeinschaften auf Antrag eingerichtet werden.
- (2) Auf dem Friedhof St. Sebastian wird die Grabflur 3b als moslemisches Reihengrabfeld für verstorbene Moslems, die zu Lebzeiten in Würselen ansässig waren, hergerichtet.
- (3) Auf dem Friedhof St. Sebastian wird in einem festgelegten Bereich ein Grabfeld zur Beisetzung von Leibesfrüchten aus Schwangerschaftsabbrüchen sowie zur Beisetzung von Tot- und Fehlgeburten angelegt, sofern keine Beisetzung in Reihengrabstätten gewünscht wird.

## **§ 18 Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft**

Die Sorge für die Gräber von Krieg und Gewaltherrschaft wird durch das Gesetz über die Erhaltung der Gräber von Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft vom 01.07.1965 (BGBl. I S. 589) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

## **§ 19 Ehrengrabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegen der Stadt Würselen.

**V. ALLGEMEINE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN****§ 20**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und der Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt.

**§ 21****Grabgestaltung**

- (1) Auf Grabstätten nicht zugelassen sind:
- a) Bäume und hochwachsende Sträucher über 1,50 m Höhe
  - b) auf Grabmalen das Aufstellen von Pflanzkübeln oder anderen Behältern
  - c) das Aufstellen unwürdiger Gefäße, wie Konservendosen etc.
- (2) Darüber hinaus sind nicht zugelassen:
- a) das Anbringen von Gebinden, Blumen und sonstigem Grabschmuck an Urnenstelen; hierfür werden spezielle Einrichtungen zur Aufnahme von Grabschmuck zur Verfügung gestellt,
  - b) Bepflanzung von Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten auf Rasenflächen und Wahlgrabstätten auf Rasenflächen sowie das Aufbringen von Gebinden, Blumen, sonstigem Grabschmuck und das Bestreuen mit Kies, Splitt, Asche und Kunststoff auf diesen Grabstätten.

**VI. GRABANLAGEN****§ 22****Allgemeines**

- (1) Die Errichtung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Veränderung ist nur durch einen Dienstleistungserbringer und nach vorheriger Anzeige bei der Friedhofsverwaltung zulässig; dies gilt nicht für naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze als provisorische Grabmale, sofern sie nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden sowie für Einfassungen nach § 23 Abs. 1 Satz 2.
- (2) Die vollständig ausgefüllte und prüffähige Anzeige (Seite 1-7) zur Errichtung einer Grabanlage ist in 2-facher Ausfertigung unter Verwendung des amtlichen Vordrucks bei der Friedhofsverwaltung einzureichen.
- a) Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung den Dienstleistungserbringer anzuzeigen.
  - b) Der Dienstleistungserbringer hat eine Zeichnung der kompletten Grabmalanlage zu erstellen die Maßangaben, sowie Angaben zu Material und Oberflächenbearbeitung enthält. Weiterhin sind die sicherheitsrelevanten Daten entsprechend dem Formblatt der TA Grabmal anzugeben. Die Anzeigeunterlagen mit den sicherheitsrelevanten Daten hat der Dienstleistungserbringer dem Nutzungsberechtigten auszuhändigen. Der Nutzungsberechtigte übergibt diese Unterlagen der Friedhofsverwaltung.
  - c) Der Dienstleistungserbringer hat dem Nutzungsberechtigten eine Abnahmebescheinigung auszuhändigen, aus der hervorgeht, dass die gebaute Grabmalanlage der Planung entsprechend den Anzeigeunterlagen entspricht. Diese Abnahmebescheinigung hat der Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung zu übergeben.

- d) Der Dienstleistungserbringer hat bei Grabsteinen mit mehr als 0,50 m Höhe eine Abnahmeprüfung entsprechend der TA Grabmal durchzuführen und die Dokumentation dieser Abnahmeprüfung dem Nutzungsberechtigten auszuhändigen. Der Nutzungsberechtigte übergibt diese Dokumentation der Friedhofsverwaltung. Wird die Dokumentation der Abnahmeprüfung nicht fristgerecht, innerhalb von 4 Wochen, der Verwaltung übergeben, so wird von der Verwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten ein Sachkundiger mit der Durchführung der Abnahmeprüfung beauftragt.“
- (3) Für die Errichtung einer liegenden Gedenktafel gem. § 24 Abs. 2 gilt ein vereinfachtes Anzeigeverfahren.  
Die vollständig ausgefüllte und prüffähige Anzeige zur Errichtung einer liegenden Gedenktafel ist in 2-facher Ausfertigung unter Verwendung des amtlichen Vordrucks bei der Friedhofsverwaltung einzureichen.
- (4) Dem Friedhofsträger obliegt es, eine jährliche Regelprüfung nach der TA-Grabmale (technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabanlagen) durchzuführen. Für durch die Regelprüfung beanstandete Grabanlagen, also für solche, die repariert oder nach einer Zweitbelegung erneut versetzt werden, ist in jedem Fall eine erneute nachweisliche Abnahmeprüfung erforderlich.
- (5) Für die Beschriftung der Abdeckplatten von Urnenstelen gilt Abs. 1 Satz entsprechend.

## § 23

### Gestaltung der Grabanlagen

- (1) Für Grabmale, Einfassungen, Abdeckungen und andere bauliche Anlagen dürfen nur solche Werkstoffe - Naturstein, Holz, Keramik, Glas und geschmiedetes oder gegossenes Metall - verwendet werden, die der Würde des Ortes entsprechen.  
  
Eine gärtnerische Gestaltung der Grabeinfassung durch Kleingehölze bis zu 20 cm über Grabbettoberkante ist zulässig.
- (2) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m, ab 1,00 bis 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,50 m Höhe 0,18 m.  
  
Im Übrigen gilt § 25. Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
- (3) Grabstätten für Erdbestattungen müssen in ihrer gesamten Fläche gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Dies gilt nicht für Sondergrabstätten gem. § 17 Abs. 2 und 3. Durch Grabmal und Grabeinfassung darf nicht mehr als 1/5 der Grabstätte abgedeckt werden. Darüber hinaus ist jede Art der Grababdeckung nicht gestattet.

Auf Urnengrabstätten sind Abdeckungen grundsätzlich zulässig.

## § 24

### Besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) Für die Gestaltung von oberirdischen Urnenstelen gilt § 23 nicht.  
Anstelle eines Grabmals ist bei Urnenstelen die vorhandene Abdeckplatte zur Beschriftung zu verwenden.  
  
Die Beschriftung ist in vertieft eingehauener Form der Type **Antiqua** in einer max. Höhe von 4 cm auszuführen und mit heller Farbe auszumalen. Der Schriftzug darf

lediglich den Vornamen, Familiennamen, Geburts- und Sterbedatum des/der Verstorbenen beinhalten.

Für die Beschriftung ist eine Fachfirma zu beauftragen. Die bearbeitete Abdeckplatte muss der Friedhofsverwaltung an dem der Beisetzung vorangehenden Werktag vorliegen. Das Öffnen und Verschließen der Grabkammer erfolgt ausnahmslos durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Für die Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten auf Rasenflächen gilt § 23 nicht. Hier gelten folgende besondere Gestaltungsvorschriften:

a) Grabmale sind nur als liegende Gedenktafeln mit den folgenden Maßen zulässig:

- Länge: 0,30 m
- Breite: 0,40 m
- Tiefe: 0,15 m

Die Platten sind auf den stadtseitig vorgegebenen Fundamenten ebenerdig dauerhaft zu befestigen.

Für die Grabplatten darf nur Naturstein aus Impala-Granit verwendet werden.

b) Schriften, Ornamente und Symbole müssen in die Tafel eingearbeitet sein.

c) Grabeinfassungen, auch als gärtnerische Gestaltung durch Kleingehölze, sind nicht zulässig. Gleiches gilt für Abdeckplatten, Sockel und sonstige Grabanlagen mit Ausnahme des Grabmals nach Buchst. a).

(3) Für die Wahlgrabstätten auf Rasenflächen mit besonderen Gestaltungsvorschriften gilt § 23 nicht. Hier gelten folgende Gestaltungsvorschriften:

a) Grabmale/liegende Gedenktafeln sind mit den folgenden Maßen zulässig:

1. Grabmale sind als stehende Gedenksteine in aufstrebenden geometrischen Formen in Breite und Höhe bis max. 1,40 m zulässig.

Die zulässige Tiefe des Gedenksteins beträgt max. 0,16 m. Dieser ist mittig in der Tiefe des 0,25 m breiten Sockels zu versetzen.

2. eine Gedenktafel je Mehrfachgrabstätte

- Länge 0,60 m
- Breite 0,80 m
- Tiefe 0,15 m

3. eine Gedenktafel je Einzelgrabstätte oder Mehrfachgrabstelle

- Länge 0,40 m
- Breite 0,50 m
- Tiefe 0,15 m

Die Tafeln sind ebenerdig zu befestigen. Die Gründung des Fundaments ist nach der techn. Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen vorzunehmen (TA Grabmal).

Für die gesamte Grabanlage darf nur Naturstein aus Impala-Granit, Schwarz-Schwedisch oder Blaustein in natursteingerechter Bearbeitung matt geschliffen verwendet werden.

b) Schriften, Ornamente und Symbole müssen in die Tafel eingearbeitet sein.

c) Die Grabanlage ist wahlweise drei- oder vierseitig ebenerdig einzufassen. Der rechte, linke und vordere Einfassungsbalken ist in einer Stärke von 0,12 m x 0,15 m zu errichten.

Die hintere Grabeinfassung muss bei:

1. liegender Gedenktafel(n) 0,12 m x 0,15 m betragen.
2. stehendem Gedenkstein 0,25 m x 0,15 m betragen.

Die gesamte Einfassung ist ausschließlich in einem rechteckigen Profil zulässig.

- d) Grabeinfassungen anderer Art und Bearbeitung nach Buchst. a) sowie die gärtnerische Gestaltung durch Kleingehölze sind nicht zulässig. Gleiches gilt für Abdeckplatten, Sockel und sonstige Grabanlagen mit Ausnahme des Grabmals nach Buchst. a), sowie der Grabeinfassung nach Buchst. c).

## **§ 25 Fundamentierung**

- (1) Die Grabmale sind nach der technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabanlagen in der derzeit geltenden Fassung der Deutschen Natursteinakademie so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

Allgemein anerkannte Regeln des Handwerks in diesem Sinne sind insbesondere die Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzzrichtlinien).

- (2) Die Steinstärke muss in Verbindung mit einer fachgerechten Verdübelung die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale ergibt sich nach § 23.
- (3) Die Fluchtlinien für Grabmale und Grabeinfassungen sind einzuhalten.

## **§ 26 Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich hierfür sind bei Kinder-, Reihen- und Urnenreihengrabstätten die Angehörigen, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten die jeweiligen Nutzungsberechtigten.

Angehörige im Sinne dieser Satzung sind:

1. der Ehegatte
2. der eingetragene Lebenspartner
3. die volljährigen Kinder
4. die Eltern
5. die volljährigen Geschwister
6. die Großeltern
7. die volljährigen Enkelkinder

Mehrere Angehörige gleichen Grades haften gesamtschuldnerisch.

- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen gefährdet, sind die Angehörigen bzw. die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich diese Gefahren zu beseitigen. Ist

der Verantwortliche nicht bekannt bzw. nicht auffindbar, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Unfallgefahr zu beseitigen.

- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umstürzen von Grabmalen oder Teilen davon verursacht wird.
- (4) Für Schäden, die durch Dritte an Grabmalen oder baulichen Anlagen verursacht werden, übernimmt die Stadt Würselen keine Haftung.

## **§ 27 Entfernung**

- (1) Die Entfernung von Grabanlagen ist der Friedhofsverwaltung einen Monat vor Durchführung der Arbeiten anzuzeigen. In der Anzeige ist derjenige zu benennen, der die Arbeiten durchführt. Der Verantwortliche hat die Arbeiten mit der gebotenen Sorgfalt auszuführen und stellt die Stadt Würselen im Falle einer Beschädigung eigener oder fremder Anlagen von jeglicher Haftung frei.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeiten bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach Entziehung oder Aufgabe von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sowie das übrige Grabzubehör von den Verantwortlichen zu entfernen.
- (3) Kommt der Verantwortliche seiner Pflicht zur Entfernung der Anlagen nicht binnen 3 Monaten nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.  
Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sowie das übrige Zubehör gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Würselen über.
- (4) Ohne Genehmigung errichtete Anlagen bzw. solche, die nicht den genehmigten Ausführungszeichnungen entsprechen oder außerhalb der vorgegebenen Fluchtlinien verlegt sind, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen entfernen lassen.

## **§ 28 Allgemeines**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung hergerichtet und dauernd instand gehalten werden.  
Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich zu entfernen. Bei Benutzung von umweltschädlichen Wegwerfbatterien sind diese gesondert zu entsorgen. Die Verwendung von Pestiziden bei der Pflege von Grabanlagen ist verboten. Auf schriftlichen Antrag kann der gezielte, begründete Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die als nützlingsschonend anerkannt und ausgezeichnet sind, als Ausnahme zugelassen werden.  
Der Verwaltung bleibt es vorbehalten, zur Eingrenzung einer bestehenden Schädlingsverbreitung den fachgerechten Einsatz geeigneter Mittel einschl. chemischer Mittel einzuleiten.
- (2) Die Gestaltung der Grabbeete ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, insbesondere der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten sind die in § 26 Abs. 1 Satz 2 Genannten verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhefrist

oder des Nutzungsrechts.

Ausgenommen hiervon ist die Herrichtung und Instandhaltung von anonymen Grabstätten, von Urnenstelen, von Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten auf Rasenflächen, sowie von Wahlgrabstätten auf Rasenflächen. Für die Instandhaltung der von den Dienstleistungserbringern ausgeführten Arbeiten bei den Wahlgrabstätten auf Rasenflächen sind die in § 26 Abs. 1 Satz 2 Genannten verantwortlich.

- (4) Die Pflanzen der Grabbeete dürfen andere Grabstätten oder öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (5) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Wochen nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet und eingefasst werden. Ausgenommen hiervon sind Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten auf Rasenflächen, anonyme Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten sowie Urnengrabstätten in Stelen.  
Für Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten auf Rasenflächen gelten zur Errichtung der liegenden Gedenktafeln die vorgenannten Fristen. Für Wahlgrabstätten auf Rasenflächen gelten zur Errichtung der liegenden Gedenktafeln, des stehenden Gedenksteines sowie der Einfassung ebenfalls die vorgenannten Fristen.
- (6) Bei Reihengrabstätten nach § 14 Abs. 2 Buchst. a) und b) sind die Angehörigen verpflichtet, die Zwischenwege vor und rechts neben dem Reihengrab zu pflegen. Die Nutzungsberechtigten von Wahlgräbern sind verpflichtet, den rechten Zwischenweg zwischen dem jeweiligen Wahlgrab zu pflegen.
- (7) Für Schäden an Grabanlagen, die bei Mäh- und Pflegearbeiten an den Grabstätten nach § 13 Abs.1 Ziffern 8,9 und 12 entstehen, wird seitens der Stadt Würselen keine Haftung übernommen, sofern sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig entstanden sind.
- (8) Auftretende Erdsetzungen bei den Grabstätten nach § 13 Abs.1 Ziffern 8,9 und 12 werden 2mal jährlich neu mit Erde aufgefüllt und eingesät.
- (9) Zur Vermeidung von Schäden an den Grabanlagen bei Zweitbelegungen der Grabstätten gem. § 13 Abs. 1 Ziffern 2 und 9, muss die gesamte Grabanlage von einem Dienstleistungserbringer abgeräumt werden.“
- (10) Für Grabstätten nach § 17 Abs. 2 und 3 gelten die Absätze (1) bis (9) eingeschränkt unter Berücksichtigung des besonderen Charakters dieser Sondergrabflächen.

## § 29

### Vernachlässigung der Grabpflege

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 26 Abs. 1 Satz 2) nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Pflege hingewiesen. Außerdem wird der Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt diese Aufforderung drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen und anderweitig darüber verfügen.

## **§ 30 Verwendung von Kunststoff**

Jede Art der Verwendung von Kunststoff oder anderen unverrottbaren Materialien zur Herstellung von Kränzen und Gestecken ist verboten.

## **VII. LEICHENHALLEN U. TRAUERFEIERN**

### **§ 31 Benutzung der Leichenhalle**

- (1) Leichenhallen dienen der Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können Angehörige die Verstorbenen sehen. Im Übrigen sind die Särge ständig geschlossen zu halten. Am Tage der Bestattung darf eine Sargöffnung nur noch bis 1 Stunde vor der Bestattung erfolgen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen werden in einer besonderen Leichenzelle aufgestellt. Der Zutritt zu dieser Leichenzelle und die Besichtigung dieser Leichen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Verstorbene sind spätestens 36 Stunden nach Eintritt des Todes in eine Leichenhalle zu überführen.
- (5) Leichen dürfen nur durch Bestattungsunternehmen in verschlossenem Sarg in die Leichenhalle überführt werden.
- (6) Die Ausschmückung der Leichenhalle und der Leichenzelle erfolgt ausschließlich durch Bestattungsunternehmen.
- (7) Spätestens ab 120 Stunden nach Eintritt des Todes sind die Leichen in Kühlzellen (Leichenzellen zur Kühlung) bis zur Bestattung aufzubewahren.
- (8) Auf schriftlichen Antrag kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 5 und 6 genehmigen.

### **§ 32 Trauerfeiern**

- (1) Alle Bestattungen erfolgen von der Leichenhalle aus.
- (2) Trauerfeiern können in der Leichenhalle oder am Grab abgehalten werden.
- (3) Die Benutzung der Leichenhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

## **VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 33 Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 1 oder § 16 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

### **§ 34 Haftung**

Die Stadt Würselen haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Sie übernimmt ferner keine Obhuts- und Überwachungspflichten über Gräber und deren Zubehör. Die Stadt Würselen haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

### **§ 35 Gebühren**

Für die Benutzung der von der Stadt Würselen verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 36 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 5 Abs. 2 a) die Friedhofswege befährt,
  - b) entgegen § 5 Abs. 2 b), d), e) f) - Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anbietet, gewerbsmäßig fotografiert, gewerbsmäßig Druckschriften verteilt oder Sammlungen aller Art durchführt,
  - c) entgegen § 5 Abs. 2 c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
  - d) entgegen § 5 Abs. 2 g), h), i) und j) Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen ablagert, die Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder Einfriedungen übersteigt, lärmt, spielt oder Tiere mitbringt,
  - e) entgegen § 5 Abs. 2 k) Grabzubehör oder sonstige Gegenstände von Grabstätten verunreinigt, beschädigt, zerstört oder ohne Berechtigung entfernt,
  - f) entgegen § 5 Abs. 2 Buchst. 1) Abraum oder Abfälle ablagert, soweit diese außerhalb des Friedhofes angefallen sind,

- g) entgegen § 6 auf den Friedhöfen der Stadt Würselen ohne vorherige bzw. geltende Zulassung gewerbliche Arbeiten verrichtet, gewerbliche Arbeiten außerhalb der dort festgesetzten Zeiten ausübt, nach Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit die Arbeits- und Lagerplätze nicht wieder in den ordnungsgemäßen Zustand versetzt sowie Abraum abgelagert,
  - h) entgegen § 22 Grabanlagen ohne Genehmigung oder abweichend von Genehmigung errichtet oder ändert oder errichtet oder ändern lässt,
  - i) seinen Verpflichtungen nach § 26 Abs. 1 und Abs. 2 nicht nachkommt,
  - j) entgegen § 28 Abs. 1 Pestizide bei der Pflege von Grabanlagen einsetzt ohne im Besitz einer Ausnahmegenehmigung der Stadt zu sein,
  - k) entgegen § 30 Kunststoff oder andere unverrottbare Materialien zur Herstellung von Kränzen und Gestecken verwendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- € geahndet werden.

## **§ 37 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 22.07.1992 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 16. Dezember 2003

Werner Breuer  
Bürgermeister

§22(1-4), §23 (1), §25 (1), § 31 (7), § 32 (2, 3)  
§ 6 (2, 4)  
§ 13(1), § 15(2+9), § 21(2), § 22(1-3), § 24(3)  
§ 28(3,5,7-10)

geändert durch I. Änderungssatzung vom 19.06.2009 (Amtsblatt Nr. 13/09)  
geändert durch I. Änderungssatzung vom 19.06.2009 (Amtsblatt Nr. 13/09)  
geändert durch II. Änderungssatzung vom 25.07.2011 (Amtsblatt Nr. 10/11)